Nr. 198-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der dringlichen Anfrage

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Ing. Mag. Meisl und Dr. Maurer an die Landesregierung (Nr. 198-ANF der Beilagen) durch Landesrat Mag. Schnöll, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl, Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer und Landeshauptmann Dr. Haslauer betreffend die Beantwortung der dringlichen Anfrage (Nr. 189-ANF der Beilagen)

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der dringlichen Anfrage der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Ing. Mag. Meisl und Dr. Maurer betreffend die Beantwortung der dringlichen Anfrage (Nr. 189-ANF der Beilagen) vom 1. März 2019 erlauben sich Landesrat Mag. Schnöll, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl, Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer und Landeshauptmann Dr. Haslauer, Folgendes zu berichten:

Landesrat Mag. Schnöll:

Zu Frage 1: Welche der in der dringlichen Anfragebeantwortung (Nr. 189-BEA der Beilagen) aufgelisteten Aufträge an das IVM wurden in Form einer nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen durchgeführten Ausschreibung vergeben? (Es wird um Aufstellung nach dem jeweiligen Auftrag, dem Ausschreibungsverfahren und der jeweiligen Auftragshöhe ersucht.)

Der Auftrag "Analyse der Handlungsalternativen für die Einführung eines CAFM-Systems" wurde nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen in Form einer Direktvergabe vergeben; die Auftragssumme betrug € 27.000,-- (netto).

Zu Frage 2: Welche der in der dringlichen Anfragebeantwortung (Nr. 189-BEA der Beilagen) aufgelisteten Aufträge an das IVM wurden in Form einer Direktvergabe vergeben? (Es wird um Aufstellung nach dem jeweiligen Auftrag und der Auftragshöhe ersucht.)

Der einzige Auftrag wurde im Zuge einer Direktvergabe an die Firma "IVM Institut für Verwaltungsmanagement GmbH" vergeben, da die Auftragssumme € 27.000,-- (netto) betrug.

Zu Frage 3: Welche der in der dringlichen Anfragebeantwortung (Nr. 189-BEA der Beilagen) aufgelisteten Aufträge an das IVM waren Dienstleistungen, die nach den einschlägigen Bestimmungen des BVergG zusammenzurechnen sind?

Der unter Ad) 1. angeführte Auftrag ist ein Einzelauftrag und daher fällt er nicht unter die Zusammenrechnungsvorschrift.

Zu Frage 4: Waren Sie persönlich in Kenntnis, dass in Ihrem Ressortbereich Aufträge an das IVM vergeben wurden?

Nein.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl:

Eingangs halte ich fest, dass die Beantwortung auf den Auskünften und Informationen der Abteilung 8 unter Einbindung der Fachgruppe 0/2 Informatik und Interne Dienste basiert.

Zu Frage 1: Alle die in der dringlichen Anfragebeantwortung Nr. 189-BEA mit den jeweiligen Auftragshöhen aufgelisteten Aufträge an die Fa. IVM GmbH wurden in Form einer nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen durchgeführten Ausschreibung vergeben:

- Die im Jahr 2014 angeführte Unterstützung für die Konzeption der Haushaltsreform und die 2015 im Rahmen von Basisarbeiten erfolgte Vermittlung von Grundlagen-Knowhow wurden mit einer Direktvergabe gemäß § 41 BVergG 2006 beauftragt. Die Fa. IVM GmbH war (und ist nach wie vor) Partner der Universität Innsbruck und verfügt auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Haushaltsmanagements über eine ausgezeichnete österreichweite Expertise. Das Unternehmen konnte sein spezifisches Knowhow durch zahlreiche Referenzen mit anderen Bundesländern, etlichen Bundesministerien, Gemeinden und anderen öffentlichen Einrichtungen belegen.
- Die Vergabe der Projektbegleitung für das Gesamtprojekt Haushaltsreform erfolgte an die Fa. Bearing Point als Bestbieter, welche sich ebenfalls wegen derer Erfahrungen der Fa.
 IVM GmbH als Subunternehmer bediente. Diese Vergabe war das Ergebnis eines EU-weiten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung.
- Die in der Anfragebeantwortung Nr. 189-BEA angeführten Aufträge ab 2016 wurden im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 30 Abs. 2 Z. 4 BVergG 2006 vergeben. Typische Anwendungsfälle dieser Norm sind u. a. zusätzlich zu einem Grundauftrag notwendig erforderliche Dienstleistungen bzw. zweckmäßige zusätzliche Leistungen, die in der ursprünglichen Ausschreibungsunterlage nicht vorgesehen waren. Diese können mit dem bisherigen Auftragnehmer abgewickelt werden, weil z. B. ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen Gründen nachteilig wäre, wenn dies etwa mit beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre. Im vorliegenden Fall waren bestimmte Problemstellungen zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht absehbar und stand es aufgrund der bisherigen Befassung mit der komplexen Ausgangslage für das mit Mitarbeiter/innen mehrerer Dienststellen des Amtes der Landesregierung zusammengesetzte Projektteam außer Frage, den bereits gut eingearbeiteten Auftragnehmer mit ergänzenden Aufträgen zu betrauen.

Zu Frage 2: Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3: Von den in der dringlichen Anfragebeantwortung Nr. 189-BEA angeführten Aufträge an die Fa. IVM GmbH waren keine Aufträge nach den einschlägigen Bestimmungen des BVergG 2006 zusammenzurechnen.

Zu Frage 4: Es ist wohl selbstredend, dass mir mein Schwiegersohn nach erfolgter Vergabe erzählt hat, dass das IVM, für das er beruflich tätig ist, seitens des Landes Salzburg einen Auftrag erhalten hat.

Zu Frage 5: An welche Unternehmen wurden im Verantwortungsbereich der Abteilung 8 seit dem Jahr 2014 weitere Beratungsaufträge vergeben, die einen Betrag von insgesamt € 50.000,-- überschritten haben? (Um eine Vereinfachung zu erreichen, wird ersucht, nur Firmen, die mehr als einmal bzw. über mehrere Jahre hinweg Aufträge erhalten haben, anzuführen. Darüber hinaus sind jene Auftragsvergaben, welche bereits aus den Finanzberichten bekannt sind, hier nicht anzuführen.)

Um dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen nachzukommen und um qualitätssichernde Maßnahmen zu gewährleisten, werden von der Abteilung 8 immer wieder Beratertätigkeiten in Anspruch genommen. Alle Aufträge an dieser Stelle anzuführen, würde den gegebenen Rahmen sprengen. Bestimmte Beratungsdienstleistungen wiederum sind explizit vom Anwendungsbereich des Vergaberechtes ausgenommen. Im Sinne der Anfrage wurden folgende im Verantwortungsbereich der Abteilung 8 liegende Beratungsaufträge vergeben:

- RA Dr. Philipp Götzl, Salzburg: Rechtliche Begleitung des Vergabeverfahrens für das Gesamtprojekt Haushaltsreform;
- Fa. Conseno Management & Consulting GmbH, Wien: Beauftragung einer (neutralen) Qualitätssicherung für das Gesamtprojekt Haushaltsreform (IKS-Element für die SAP-Einführung);
- Fa. LeitnerLeitner Salzburg GmbH: Steuerrechtliche Unterstützung für die Entwicklung einer Steuer-Compliance-Richtlinie betreffend die Verwaltung des Landes Salzburg (Konzeption eines Steuer-Compliance-Systems);
- KPMG Austria GmbH, Wien: Due-Diligence-Prüfung Tauernklinikum;
- KPMG Austria GmbH, Wien: Studie Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens im Bundesland Salzburg.

Landesrätin Mag. (FH) Klambauer:

Zu Frage 1: Keine.

Zu Frage 2: Beide in Nr. 189-BEA unter Frage 1 angeführten Aufträge wurden direkt vergeben.

Zu Frage 3: Keine.

Zu Frage 4: Nein, da sich die Vergabe und erbrachten Leistungen vor meiner Ressortübernahme in den Jahren 2016 und 2017 abspielten.

Zu Frage 5: Diese Frage fällt nicht in meine Ressortzuständigkeit.

Landeshauptmann Dr. Haslauer:

Für die Abteilung 1 wird auf die bereits erfolgte Beantwortung der dringlichen Anfrage (189-ANF der Beilagen) verwiesen. Ergänzend zu Frage 4. wird ausgeführt, dass ich als das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied den Vorsitz im GAF-Beirat führe.

Zu Frage 1:

Fachgruppe 0/2:

Die Auftragsvergaben erfolgten auf Grund der Höhe des Auftragswertes zulässigerweise im Rahmen einer Direktvergabe. Die Auftragshöhe ist zu Frage 2 angeführt.

Zu Frage 2:

Fachgruppe 0/2:

Auftrag 1:

Dienstleistung "Projektmanagement und Begleitung der Machbarkeitsstudie Personalmanagement" für die IPIS-Ablöse mit Brutto-Auftragswert € 52.500,--, wobei dazu eine gemeinsame Finanzierung durch die SALK und das Land Salzburg vereinbart wurde, da gemäß strategischer Vorgabe eine gemeinsame IT-Lösung mit den SALK angestrebt wird (gemäß Regierungsbeschluss 20011-RU/2018/311-2018).

Auftrag 2:

Auswahlbegleitung eRecruiting-Software mit Brutto-Auftragswert € 18.000,--.

Zu Frage 3:

Fachgruppe 0/2:

Die zu Frage 2 angeführten Aufträge betreffen den Bereich des Personalwesens und sind auch vergaberechtlich nicht zusammenzurechnen. Beim ersten Auftrag handelt es sich um die Gestaltung der Ablöse von IPIS. Beim zweiten Auftrag handelt es sich um die Einführung einer eRecruiting-Lösung. Diese Aufträge stehen in keinem Zusammenhang mit anderen Aufträgen des Landes Salzburg an die IVM.

Zu Frage 4:

Fachgruppe 0/2:

Auftrag 1:

Ich war in Kenntnis, da ein Regierungsbeschluss herbeigeführt wurde.

Auftrag 2:

Die Auftragserteilung erfolgte durch die Fachgruppe Informatik und Interne Dienste auf Basis der inhaltlichen Abstimmung mit der Fachgruppe Personal.

Die genannten Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 18. März 2019

Dr. Haslauer eh. Dr. Stöckl eh. Mag.^a (FH) Klambauer eh. Mag. Schnöll eh.